

Für eine rationale Kriminalpolitik – Vorschläge des Ziethener Kreises¹ für die Legislaturperiode 2021-2025

16 Jahre Stagnation in der Kriminalpolitik zum strafrechtlichen Sanktionensystem und zum Strafvollzug müssen überwunden werden!

Seit dem Regierungswechsel von 2004 zu einer Großen Koalition von SPD und CDU/CSU im Jahr 2004 sind wesentliche Reformvorhaben zur Fortentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems und des Strafvollzugs nicht weiterverfolgt worden. Stattdessen wurde auf strafrechtlich relevante Probleme mit der stereotypen Verschärfung des Strafrechts z. B. durch höhere Mindeststrafen reagiert, eine ebenso einfallslose wie ineffektive Strategie.

Der nunmehr sich abzeichnende Regierungswechsel bietet die Chance, den Reformstau zu überwinden und die vom Bundesverfassungsgericht geforderte evidenzbasierte Fortentwicklung des Strafrechts und des Strafvollzugs voranzutreiben. Dazu gehört, Strafschärfungen auf den Prüfstand zu stellen und alternative Reaktionsformen wie eine wiedergutmachungsorientierte Strafrechtspflege (Restorative Justice, z. B. Täter-Opfer-Ausgleich) im Interesse auch der Verbrechenopfer auszubauen.

Über all den nachfolgend aufgeführten Reformforderungen steht das Primat einer evidenzbasierten Kriminalpolitik (vgl. BVerfGE 116, 69 und unten) und zugleich eines durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfassungsrechtlich gebotenen Systems maßvollen staatlichen Strafens.

¹ Der Ziethener Kreis berät seit 2002 regelmäßig über kriminalpolitische Fragen und nimmt immer wieder dazu öffentlich Stellung (vgl. *Cornel/Pruin* 2015). Er besteht zurzeit aus Prof. Dr. *Nadine Bals*, Hochschule für Polizei und Öffentliche Verwaltung NRW, Studienort Dortmund, Prof. Dr. *Heinz Cornel*, Alice-Salomon-Hochschule Berlin, ehem. Präsident der Deutschen Bewährungshilfe, Prof. em. Dr. *Frieder Dünkel*, Universität Greifswald, *Christoph Flügge*, Justizstaatssekretär a.D., Berlin, und ehem. Richter am UN-Jugoslawientribunal, Den Haag, *Ulrich Freise*, ehem. Abteilungsleiter für Justizvollzug, Soziale Dienste und Gnadenwesen im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern und Staatssekretär a.D. bei der Senatsverwaltung für Inneres, Berlin, *Manfred Lösch*, Pfarrer i.R., ehem. Beauftragter des Rates der EKD für die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten und Seelsorger in der JVA des Offenen Vollzugs in Berlin, Dr. *Gero Meinen*, Abteilungsleiter Recht, Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Prof. Dr. *Ineke Pruin*, Universität Bern, Prof. em. Dr. *Bernd-Rüdiger Sonnen*, Universität Hamburg, ehem. Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. und Prof. Dr. *Jonas Weber*, Universität Bern, die jeweils als Autoren des vorliegenden Eckpunktepapiers fungieren.

Eckpunkte notwendiger Reformen

In der Legislaturperiode 2021-2025 sollte eine rationale Kriminalpolitik auf der Basis des Erkenntnisstands der empirischen Sanktions- und Strafvollzugsforschung weiterentwickelt werden.

Konkret bedeutet das

1. den **Ausbau wiedergutmachungsorientierter Reaktionsformen** (Restorative Justice),
2. den **Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung** (Freiheitsstrafen von bis zu 3 Jahren),
3. die **Strafrestaussetzung (bedingte Entlassung) als Regelform der Entlassung aus dem Strafvollzug** (nach zwei Drittel bzw. bei Erstverbüßern der Hälfte der Strafe),
4. die integrierte Entlassungsvorbereitung und Überleitung aus dem Strafvollzug (Prinzip der **durchgehenden Integrationshilfen** durch Stärkung und Ausbau der Bewährungs- und Straffälligenhilfe),
5. die Einführung eines **nur teilweisen Widerrufs der Bewährungsstrafe** im Fall des Rückfalls,
6. die weitgehende **Zurückdrängung der Ersatzfreiheitsstrafe** bei Nichtbezahlung von **Geldstrafen** (u.a. durch Änderungen des Vollstreckungsablaufs der Geldstrafe und des Umrechnungsschlüssels 1 Tag ESF = 3 Tagessätze Geldstrafe),
7. die **materiellrechtliche Entkriminalisierung** in bestimmten Kriminalitätsbereichen:
 - a) Besitz, Anbau etc. von **Cannabisprodukten**,
 - b) **Besitz zum Eigengebrauch von anderen illegalen Drogen**,
 - c) **Beförderungerschleichung**, und
 - d) **Diebstahl geringwertiger Sachen**,
8. die **Überprüfung der Strafrahen**, insbesondere **erhöhte Mindeststrafandrohungen** im Licht der empirischen Sanktions- und Strafzumessungsforschung,
9. der Bund sich trotz der landesrechtlichen Kompetenz für den **Strafvollzug** aktiver der Weiterentwicklung des Strafvollzugs annimmt und die **Grundlage für eine evidenz-basierte Gestaltung** durch **einheitliche Strafvollzugsstatistiken** und **regelmäßige Berichterstattung** zur Gesamtentwicklung des Strafvollzugs (auch mit Blick auf europaparsbezogene Verpflichtungen) schafft,
10. die in der Bundeskompetenz verbliebene **Einbeziehung von Gefangenen** in die **Rentenversicherung**, die schon im StVollzG von 1977 als Reformforderung vorgesehen war, nunmehr umzusetzen.

Kriminalpolitischer Hintergrund

Die seit Anfang der 2000er Jahre deutlich gewordenen kriminalpolitischen **Defizite** bestehen auf **drei Ebenen**:

Der Ebene

- I. der **Strafandrohung** (s.o. 7.-8.),
- II. des **strafrechtlichen Sanktionensystems** (s.o. 1.-6.) und
- III. des **Strafvollzugs** (s.o. 9.-10.).

I. Strafandrohungen (Forderung der Entkriminalisierung bestimmter Verhaltensbereiche; Überprüfung zu hoher Strafrahmen)

Das Strafrecht muss ultima ratio einer besonnenen Kriminalpolitik sein. **Entkriminalisierungen** sind daher anzustreben bezogen auf Verhalten, das nach heute überwiegender Auffassung (und der strafrechtlichen Sanktionspraxis mit regelmäßigen Einstellungen der Verfahren aus Gründen der Geringfügigkeit der Schuld bzw. der Bagatelhaftigkeit des Unrechtsgehalts) kein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten sein sollte.

Dazu gehören:

- Der **Besitz, Handel, usw. von Cannabis** (mit altersmäßiger Begrenzung auf Erwachsene),
- der **Besitz zum Eigengebrauch anderer im BtMG erfasster Drogen**,
- die **Beförderungerschleichung** (sog. Schwarzfahren),
- der **Diebstahl geringwertiger Sachen** (Bagatelleigentumskriminalität). und
- die Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft (§ 219a StGB).

Die strafrechtliche **Drogenpolitik** ist weitgehend ineffizient und im Bereich der Cannabisprohibition kontraproduktiv. Die Gefahren des **Cannabis** für Minderjährige werden nicht unterschätzt, weshalb die Legalisierung sich nur auf über 18-, ggf. 21-jährige Erwachsene beziehen sollte. Die Gefahren der bisherigen Kriminalisierungsstrategie liegen in der zunehmenden Vermischung von Cannabisprodukten mit anderen, ggf. gefährlichen illegalen Drogen. Die staatlich monopolisierte Abgabe würde zu einer effektiven Qualitätskontrolle und einer wirksameren Bekämpfung der Organisierten Kriminalität führen („Austrocknung“ des Schwarzmarkts, s. die positiven Erfahrungen in Portugal, Kanada, den Niederlanden).

Der Besitz von anderen Drogen zum Eigengebrauch ist ebenfalls zu entkriminalisieren, der Ausbau medizinischer und therapeutischer Hilfen ist zur Verhinderung von Drogenkarrieren auszubauen.

Die **Beförderungerschleichung** kann ebenso wie die Verfolgung der **Bagatelleigentumskriminalität** durch zivilrechtliche Formen der Sozialkontrolle (erhöhtes Beförderungsentgelt, Vertragsstrafen mit erhöhtem Wertersatz u.ä.) oder durch Sanktionen des Ordnungswidrigkeitenrechts effizienter und kostensparender sanktioniert werden. Im europäischen Ausland gibt es zahlreiche Beispiele erfolgreicher Entkriminalisierungen in den genannten Bereichen (Portugal, Niederlande bzgl. Drogen, Litauen, Russland bzgl. Bagatelleigentumskriminalität).

Überwiegender Konsens der voraussichtlichen Regierungsparteien (2021-2025) besteht darin, § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft) wieder zu streichen und eine insoweit verfehlte Kriminalisierung rückgängig zu machen. Dies ist auch aus unserer Sicht sinnvoll und geboten.

Ferner sind im **Strafzumessungsbereich** die z. T. unverhältnismäßig hohen Strafandrohungen mit erhöhten Mindeststrafen zu überprüfen (z. B. ein oder zwei Jahre Freiheitsstrafe als Mindeststrafe bei bestimmten Gewalt-, Sexual- oder Betäubungsmitteldelikten), weil sie – im Bestreben, eine verhältnismäßige und gerechte Strafe zu finden – zu einem vermehrten Rückgriff auf das Konstrukt des minderschweren Falles führt, der das Opfer zusätzlich beschädigt.

II. Strafrechtliche Sanktionen

Das strafrechtliche Sanktionensystem wird in Teilbereichen den Forderungen einer sozial-integrativen Strafrechtspflege nicht gerecht (s. u.a. Dünkel 2018).

Die **Geldstrafe** stößt im Hinblick auf bestimmte Tätergruppen an ihre Grenze, weil trotz der die Höhe des Einkommens berücksichtigenden Tagessatzsystems die geringe Leistungsfähigkeit nicht ausreichend berücksichtigt wird (Stichwort Strafbefehlsverfahren ohne mündliche Verhandlung). Deshalb kommt es jährlich zu 10.000en Vollstreckungen von **Ersatzfreiheitsstrafen** (ESF) und damit Fehlbelegungen im Strafvollzug, die teuer (mehr als 150,- € pro Hafttag) und sinnlos (weil weder abschreckend noch spezialpräventiv wiedereingliedernd) sind und sich unter Pandemiebedingungen verheerend auswirken können. Zu Recht haben alle

Bundesländer daher 2020 Moratorien der Nichtvollstreckung von ESF verfügt (vgl. Dünkel/Morgenstern 2020).

Konkret sollte die **Vermeidung der ESF** durch **gemeinnützige Arbeit** ausgebaut werden, indem letztere gegenüber einer ESF-Androhung bzw. -anordnung vorgeschaltet und zur prioritären Vollstreckungsform entwickelt wird (so bereits Regierungsentwürfe von Rot-Grün 2002/2004).

Außerdem wird immer wieder kritisiert, dass § 40 Abs. 2 StGB zwar im Grundsatz die Höhe der Geldstrafe angemessen nach dem Einkommen bemisst, dass dies aber bei Personen, die am Existenzminimum leben zu besonderen Problemen führt, da sie weder etwas zur Begleichung der Geldstrafe ansparen können noch ihren Lebensstandard absenken können. Das Existenzminimum sollte deshalb bei der Ermittlung der Geldstrafhöhe unberücksichtigt bleiben. Dafür würde es genügen, § 40 Abs. 2 Satz 2 StGB wie folgt zu fassen: „Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag nach Abzug des Existenzminimums einschließlich seiner Wohnkosten hat oder haben könnte.“ Eine solche Formulierung würde den Ermittlungsaufwand für die Justiz in Maßen halten und im Übrigen verlangt § 40 Abs. 2 StGB bereits jetzt, dass im Prinzip vom Nettoeinkommen auszugehen ist (Cornel 2018).

Ferner ist eine Reduzierung der Stichtagsbelegung von ESF Verbüßenden von mehr als 4.500 (Anfang 2020 vor der Pandemie) dadurch zu erreichen, dass der **Umrechnungsschlüssel** in § 43 Satz 2 StGB **geändert** wird und mit **einem Tag ESF** nicht wie bisher ein Tagessatz, sondern (wie z. B. in Finnland und Estland) **drei Tagessätze** der Geldstrafe **getilgt werden**.

Die Strafaussetzung zur Bewährung ist die wichtigste spezialpräventiv auf Wiedereingliederung orientierte Sanktionsform, da sie über das Institut der Bewährungshilfe sozialintegrative Hilfen und ausreichende Kontrolle der Probanden gewährleistet.

Der **Anwendungsbereich der originären Bewährungsstrafe** (§ 56 StGB) sollte auf **maximal drei** (bisher zwei) **Jahre** erweitert werden. Die Ausweitung der Aussetzungsmöglichkeiten in den 1950er bis 1970er Jahren hat nicht zu einer Erhöhung der Widerrufsquoten geführt, sich also bewährt und kann deshalb behutsam fortgeführt werden, zumal sich die Bewährungshilfe selbst sehr professionalisiert hat.

Ferner ist als ultima ratio einer Sanktionierung weiterer Straftaten ein **Teilwiderruf der Aussetzung** einzuführen,² und schließlich sollte

² Derzeit ist die Konsequenz eines Widerrufs, dass die Strafe oder der Strafrest in vollem Umfang verbüßt werden muss (vgl. § 56f StGB), was insbesondere wenn Verurteilte bzw. Entlassene die Bewährungszeit von maximal 5 Jahren überwiegend, ggf. bis kurz vor deren Ende, straffrei durchgestanden haben, unverhältnismäßig erscheint.

die **Bewährungshilfe personell** massiv so **ausgebaut** werden, dass eine Betreuungszahl von nicht mehr als 30 Fällen pro Bewährungshelfer*in (anstatt der gegenwärtig häufig bei über 70 liegenden Fallbelastung) möglich wird. Hierzu sollte der **Bund** die **Kompetenz** erhalten, **Modellprojekte und ihre Evaluierung zu finanzieren**.

Die **Strafrestausssetzung zur Bewährung** (§ 57 StGB) nach Verbüßung von **zwei Dritteln** der Strafe sollte gesetzlich zum **Regelfall** gemacht werden, von dem nur bei konkreter Gefahr erheblicher weiterer Straftaten abgewichen werden kann (Dünkel 2017, § 57 Rn. 136).

Bei **Erstinhaftierten** sollte generell nach der **Hälfte** der Strafe ausgesetzt werden können (bisher nur bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, vgl. § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB).

Die Strafrestausssetzung zur Bewährung ermöglicht durch die frühzeitige Einbeziehung und durchgehende Hilfen der Bewährungs- und Straffälligenhilfe in Verbindung mit anderen Wiedereingliederungshilfen eine erfolversprechendere Resozialisierung als dies durch Vollverbüßung der Strafe möglich ist (s. zum Ganzen Cornel u. a. 2015; Dünkel u. a. 2019; Dünkel/Pruin 2020; Pruin 2022).

III. Strafvollzug

Wir halten die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder im Jahr 2006 nach wie vor für einen Fehler (vgl. Cornel/Dünkel 2019 m.w.N.). Mit der Dezentralisierung der Gesetzgebungskompetenz ist die Gefahr der Zersplitterung der Rechtslage gestiegen. Die tatsächliche Situation im Strafvollzug divergierte auch früher bereits zwischen den unterschiedlichen Bundesländern. Jetzt aber sind immer häufiger auch die Rechtspositionen der Inhaftierten unterschiedlich ausgestaltet – beispielsweise bei Besuchszeiten und der Arbeitspflicht. Für eine gewisse Vereinheitlichung sorgen jedoch nach wie vor das Grundgesetz und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Gebot der Einheit der Lebensverhältnisse gilt bei Achtung der föderalen Vielfalt auch für den Strafvollzug.

Wir halten es für dringend erforderlich, dass das Bundesjustizministerium sich des Strafvollzugs wieder verstärkt annimmt, unabhängig von der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Ein Transfer von Best Practice-Beispielen in die Fläche und eine innovative konzeptionelle Weiterentwicklung des Strafvollzugs insgesamt könnten durch eine aktivere Koordination auf Bundesebene befördert werden. Deutschland müsste zudem im Bereich des Strafvollzugs auch in Europa eine wichtigere und wahrnehmbarere Rolle spielen. Geeigneter Anknüpfungspunkt hierfür ist die Europakompetenz des Bundes nach Art. 23 Abs. 1 GG.

Das BVerfG (2006) fordert eine evidenzbasierte Fortentwicklung des Strafvollzugs explizit auch unter Berücksichtigung des Ländervergleichs.³ Der Bund muss verstärkt initiativ werden und eine einheitliche aufeinander abgestimmte Datenbasis im Bereich der Kriminal-, Strafrechtspflege- und Strafvollzugsstatistiken schaffen, um derartige Ländervergleiche, aber auch verlaufsbezogene Datenanalysen im Prozess der strafrechtlichen Sanktionierung (vgl. dazu ausführlich Heinz/Kerner 2021) und des Vollzugs von Sanktionen zu ermöglichen. Im Bereich des Strafvollzugs müssen die vorhandenen Statistiken z. B. zu Vollzugslockerungen besser koordiniert und zusätzliche Datenerhebungen z. B. zu Disziplinarmaßnahmen, (besonderen) Sicherungsmaßnahmen oder zur Personalentwicklung gewährleistet werden. Deutschland nimmt eine unrühmliche Außenseiterposition in der Berichterstattung an den Europarat oder andere internationale Organisationen ein, die – weil oft lückenhaft – für ein im Grundsatz wohlhabendes Land völlig unangemessen ist.

Unabhängig von der Länderkompetenz für den Strafvollzug gehören einige Regelungsbereiche nach wie vor zur Kompetenz des Bundes. Dazu gehört die Frage der **Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherung**, hier die **Rentenversicherung**. Bei langjähriger Haftverbüßung ist die Altersarmut bei ehemaligen Strafgefangenen praktisch vorprogrammiert. Deshalb bedarf es insoweit einer bundesrechtlichen Initiative, um diese Form der Doppelbestrafung zu beseitigen. Die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung war bereits 1976 im Grundsatz beschlossen. Sie ist nicht nur eine Frage der sozialen Gerechtigkeit und Sozialstaatlichkeit, sondern dient auch der Resozialisierung und der Verhinderung von Altersarmut (mit der Folge des Bedarfs an Sozialleistungen). Dementsprechend hat die Justizministerkonferenz bei ihrer Frühjahrstagung 2018 in einem Beschluss nochmals bekräftigt, dass die Einbeziehung von Gefangenen in die Rentenversicherungssysteme sinnvoll bzw. anzustreben sei (vgl. <https://www.justiz.nrw.de/JM/Jumiko/beschluesse/2018/> unter II.26).

Nicht in der Kompetenz des Bundes liegt die Anhebung der verfassungsrechtlich bedenklich niedrigen **Entlohnung von Gefangenearbeit** (jeweils 9% des Durchschnittslohns der Sozialversicherten), jedoch sollte der Bund – analog zu den angestrebten Reformen im Bereich des allgemeinen Mindestlohns – Initiativen ergreifen, um die Länder zu entsprechenden Reformen zu bewegen, die die Opferentschädigung und Unterhaltsleistungen gegenüber

³ Vgl. BVerfGE 116, 69 ff.: „Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzuges müssen zudem auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgealtungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen (vgl. BVerfGE 106, 62 [152]). Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen (vgl. BVerfGE 50, 290 [334]) und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren (vgl. BVerfGE 98, 169 [201]).“ Dieser Grundsatz gilt nicht nur für den Straf- und Maßregelvollzug, sondern ist auf das gesamte Straf- und Strafverfahrensrecht zu übertragen.

Familienangehörigen zu einer realen Perspektive für Gefangene werden lässt. Dies erscheint zur Wahrung des sozialen Friedens auf dieser Ebene geboten.

Es geht im Übrigen darum, sozialstaatliche Leistungsangebote zu erbringen, die den straffällig gewordenen Personen Perspektiven für „ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung“ eröffnen. Dies wird erfolgreich nur gelingen, wenn während der Inhaftierung Unterstützung und Hilfe angeboten und Chancen erweitert werden. Insofern sollten dem Bund – ähnlich wie im Bildungs- und Hochschulwesen – Kompetenzen eröffnet werden, durch finanzielle Förderprogramme Praxismodelle zu initiieren sowie ihre Evaluation und ggf. die Ausweitung in der Fläche zu unterstützen.

IV. Rationale Kriminalpolitik

Eine rationale Kriminalpolitik setzt sowohl an den jeweils individuellen Ursachen der Delinquenz an als auch an dem Wissen über sozialstrukturelle Bedingungen, vielfältige soziale Benachteiligungen und die weite Verbreitung von (häufig unentdeckten) Straftaten. Sie nutzt Delinquenz nicht, um Vergeltung oder Rachegefühle zu befördern, sondern befähigt die Menschen zu einem zukünftigen Leben ohne Straftaten mit so wenigen Grundrechtseinschränkungen wie möglich. Das Grundgesetz fordert deshalb, Freiheitsentzug möglichst nur als ultima ratio anzuordnen bzw. zu vollstrecken sowie professionelle und humane Integrationshilfen für die Inhaftierten zu leisten, um sie erfolgreich wiedereinzugliedern und künftige Straftaten und damit Opfer zu vermeiden. Eine rationale Kriminalpolitik unterstützt straffällig gewordene Personen beim Ausstieg aus der kriminellen Karriere. Sie beschränkt sich konsequent auf diejenigen Reaktionen auf Delinquenz, die notwendig sind, um Straffälligen ihr Unrecht zu verdeutlichen und auf eine künftige Legalbewährung hinzuwirken und somit zur Wiederherstellung des sozialen Friedens beizutragen. Sie geht verantwortungsvoll mit den Ängsten in der Bevölkerung um, beispielsweise durch Aufklärung mit belegbaren Fakten, und sorgt für mehr Sicherheit in Deutschland durch eine möglichst effektive Reduzierung der Rückfallgefahr.

Eine evidenzbasierte, rationale Kriminalpolitik basiert auf empirisch gewonnenen Fakten zur Funktionsweise und Wirkung der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs durch unabhängige kriminologische Forschung, die angemessen mit Forschungsmitteln ausgestattet werden muss. Neben der erwähnten Verbesserung der Datengrundlagen auf der Basis der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken bedarf es der Fortführung von Bestandsaufnahmen wie z. B. der Periodischen Sicherheitsberichte, deren Befunde zur Grundlage der Kriminalpolitik gemacht werden sollten.

Literatur

- Cornel, H., Pruin, I. (2015): Kriminalpolitik durch den Ziethener Kreis. Neue Kriminalpolitik 27, S. 123-130.
- Cornel, H. (2018): Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch lebensweltbezogene Soziale Arbeit. Forum Strafvollzug 67, S. 26-30
- Cornel, H., Dünkel, F. (2019): 70 Jahre Grundgesetz – Zwischenruf des Ziethener Kreises zur Entwicklung des Strafvollzugs. Forum Strafvollzug 68, S. 356-364.
- Cornel, H., Dünkel, F., Pruin, I., Sonnen, B.-R., Weber, J. (2015): Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz. Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F. (2017): Kommentierung von § 57 StGB. In: Kindhäuser, U., Neumann, U., Paeffgen, H.-U. (Hrsg.): Nomos-Kommentar Strafgesetzbuch. 5. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 2230-2300.
- Dünkel, F. (2018): Wege und Irrwege der Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems in Deutschland. In: Dünkel, F., u.a. (Hrsg.): Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Steuerrecht. Gedächtnisschrift für Wolfgang Joecks. München: C. H. Beck 2018, S. 51-65.
- Dünkel, F., Morgenstern, C. (2020): Der Einfluss von Covid-19 auf den Strafvollzug und die Strafvollzugspolitik in Deutschland. Neue Kriminalpolitik 32, S. 432-457.
- Dünkel, F., Pruin, I. (2020): Die Wiedereingliederung von Strafgefangenen im europäischen Vergleich. In: Grafl, C., u.a. (Hrsg.): „Sag, wie hast du’s mit der Kriminologie?“ Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 587-603.
- Dünkel, F., Pruin, I., Storgaard, A., Weber, J. (2019): (Hrsg.): Prisoner Resettlement in Europe. London, New York: Routledge.
- Heinz, W., Kerner, H.-J. (2021): Optimierung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Bund und Ländern – Ein Aufruf. Vorschlag für eine Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene. https://www.forum-kriminalpraevention.de/files/1Forum-kriminalpraevention-webseite/pdf/2017-04/statistik_initiative.pdf.
- Pruin, I. (2022): Die Entlassung aus dem Strafvollzug: Strukturen für einen gelungenen Übergang in ein straffreies Leben im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (in Vorbereitung).

Berlin, 24.10.2021

Kontaktadresse
Prof. em. Dr. Frieder Dünkel
duenkel@uni-greifswald.de

Prof. Dr. Nadine Bals
Prof. Dr. Heinz Cornel
Prof. em. Dr. Frieder Dünkel
Christoph Flügge
Ulrich Freise
Manfred Lösch
Dr. Gero Meinen
Prof. Dr. Ineke Pruin
Prof. em. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen
Prof. Dr. Jonas Weber